

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 12.09.2022****Betreuung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Hessen****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Presse berichtete, dass die Sozialdezernentin der Stadt Frankfurt berichtete, dass sich die Kapazitäten der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter „an ihrem absoluten Limit“ befänden. Derzeit leben in der Stadt etwa 300 unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Ursache hierfür seien jedoch nicht spezielle Fluchtbewegungen aus bestimmten Ländern, sondern die fehlende Verteilung der Geflüchteten auf die Landkreise in Hessen. Im Gegensatz zu anderen Geflüchteten würden Jugendliche nicht nach dem Königsteiner Schlüssel innerhalb des Landes verteilt, sondern in Kommunen mit entsprechenden Betreuungseinrichtungen für diese Altersgruppe geschickt. In Hessen seien dies vor allem Frankfurt und Gießen. Die zuständigen Dezernenten der beiden Städte hätten bereits vor geraumer Zeit die Landesregierung aufgefordert, die Verteilung anders zu regeln, da die Kapazitäten begrenzt seien (→ <https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/469878/40>).

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Zuständigkeit für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) ist bundesrechtlich geregelt. Danach ist in der Regel das Jugendamt der Gebietskörperschaft zuständig, in der sich das Kind oder die bzw. der Jugendliche tatsächlich aufhält. Grundsätzlich sind alle Jugendämter in Hessen in der Lage und verpflichtet, umA aufzunehmen. Die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung der umA liegt in kommunaler Verantwortung. Das Land erstattet die Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Seit wann hat die Landesregierung Kenntnis von der in der Vorbemerkung geschilderten Problematik (d. h. wann wurde die Landesregierung durch die betroffenen Städte über die Situation informiert)?

Das Ministerium für Soziales und Integration steht in stetigem Austausch mit den betroffenen Städten und den kommunalen Spitzenverbänden. Steigende Zahlen sind seit der zweiten Jahreshälfte 2021 zu verzeichnen.

Frage 2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen, als sie über die unter 1. genannte Problematik informiert wurde?

Die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung der umA liegt in kommunaler Verantwortung (siehe Vorbemerkung). Die Landesregierung hat alles in ihre Kompetenz fallende getan, um die betroffenen Jugendämter zu unterstützen und eine Unterstützung durch andere Jugendämter zu erreichen. Als Rechtsgrundlage für die notwendige Zuweisung und Verteilung innerhalb Hessens wurde eine Verordnung erarbeitet, die am 08.10.2022 in Kraft getreten ist.

Frage 3. Welche zusätzliche Unterstützung erhielten bislang die Kommunen, die unbegleitete minderjährige Geflüchtete aufnehmen bzw. betreuen, durch das Land bzw. den Bund, da deren finanzieller und personeller Aufwand im Vergleich zu erwachsenen Geflüchteten deutlich höher ist?

Frage 4. Welche Kompensation erhielten bislang die Kommunen, die unbegleitete minderjährige Geflüchtete außerhalb des Königsteiner Schlüssels aufnehmen bzw. betreuen, durch das Land bzw. den Bund?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von umA in Hessen entstehenden Kosten werden nach den Bestimmungen des SGB VIII vom Land getragen. Über diese Kostenerstattung hinaus werden in Hessen die Jugendämter für die Betreuung der umA zusätzlich durch das Land unterstützt, indem ihnen Kosten für das Personal, das diese Aufgaben in den Jugendämtern übernimmt, erstattet werden.

Frage 5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Stadt Frankfurt bei der Betreuung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter zu unterstützen bzw. zu entlasten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Die entsprechende Verordnung ist am 08.10.2022 in Kraft getreten.

Frage 6. Gibt es Planungen des Bundes bzw. des Landes, angesichts der aktuellen Situation und der begrenzten personellen und räumlichen Ressourcen, die derzeitigen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete geltenden Standards abzusenken?

Frage 7. Falls 6. zutreffend: Welche Änderungen sind derzeit hinsichtlich der bisher geltenden Standards geplant?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat in seiner Funktion als Landesjugendamt bereits im Jahr 2015 eine Arbeitshilfe für die auf Landes- und kommunaler Ebene im Bereich der Einrichtungsaufsicht Tätigen erstellt, in der Handlungsmöglichkeiten zur situativ angepassten Umsetzung von Betriebserlaubnisstandards bei erhöhtem Fluchtgeschehen dargestellt werden. Erfahrungen aus Hessen und anderen Ländern wurden dabei aufgegriffen. Auf dieser Grundlage hat das Landesjugendamt in entsprechenden Fällen, in Absprache mit den örtlich zuständigen Jugendämtern und den Trägern, jeweils die rechtlich und fachlich möglichen Ermessensspielräume genutzt und flexible Lösungen zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zugelassen. Abweichungen kommen dann in Frage, wenn Träger aus nachvollziehbaren Gründen Betriebserlaubnisbedingungen nicht oder nicht sofort in vollem Umfang erfüllen können, das Angebot aber mit Blick auf die Unterbringungssituation erforderlich und eine Betriebsaufnahme mit Blick auf die Gewährleistung des Kindeswohls insgesamt vertretbar ist. Die Prüfung ist jeweils nach den Erfordernissen des Einzelfalls und der konkreten regionalen und lokalen Unterbringungssituation vorzunehmen. Vielfach konnte in der Vergangenheit in entsprechenden Fällen die schrittweise Hinführung zu den geltenden Standards im laufenden Betrieb vorgesehen werden. Diese, auch seitens des Landesjugendhilfeausschusses per Beschluss bestätigte Arbeitshilfe, hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt und wird im Kontext der Einrichtungsaufsicht weiterhin eingesetzt.

Wiesbaden, 15. Oktober 2022

Kai Klose